

Zur Frage, ob eine nur um 5 % von der Schätzung des Versicherungsträgers abweichende Bewertung der MdE durch das Gericht zulässig ist.

§§ 56, 62 SGB VII

Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 17.01.2023 – L 3 U 173/22 –
Bestätigung des Urteils des SG Koblenz vom 12.07.2022 – S 15 U 200/20

Die Beteiligten streiten um die **Höhe der Verletztenrente**.

Die **1966 geborene Klägerin** erlitt am 07.06.2017 auf dem **Heimweg von ihrer Arbeitsstelle** einen **Verkehrsunfall**, bei dem sie sich eine **Fraktur des rechten Handgelenks, Rippenfrakturen und eine Sternumfraktur sowie eine in der Folge operativ, schließlich mittels Arthrodesse (Versteifung des rechten oberen Sprunggelenks) behandelte Sprunggelenksfraktur** zuzog. Die Klägerin zeigte sich durch den Unfall **auch psychisch belastet**. Seit dem 16.11.2018 war sie wieder arbeitsfähig. Zur Klärung der Unfallfolgen auf psychischem Gebiet holte die Beklagte am 01.07.2019 ein Gutachten bei Dr. A ein. Diese stellte die Diagnose einer **Anpassungsstörung**, Angst und Depression gemischt (F 43.22 nach ICD-10) und bewertete die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) aufgrund der **Anpassungsstörung mit 20%**. Unter dem 16.11.2019 erstattete Dr. H ein orthopädisch/unfallchirurgisches Gutachten. Die MdE sei **auf unfallchirurgischem und auf psychologischem Fachgebiet mit je 20 % einzuschätzen, insgesamt mit 40 %**. In einer beratungsärztlichen Stellungnahme vom 10.01.2020 stimmte der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie M dem Gutachten der Dr. A zu. Auch der Unfallchirurg Dr. C hielt die MdE-Einschätzung im unfallchirurgischen Gutachten für zutreffend, die **Gesamt-MdE sei aber mit 30 % anzusetzen**.

Durch Bescheid vom 24.02.2020 gewährte die Beklagte der Klägerin **ab dem 16.11.2018 eine Rente als vorläufige Entschädigung nach einer MdE von 30 %**, wogegen die Klägerin **Widerspruch** einlegte. Durch Bescheid vom 26.05.2020 bewilligte die Beklagte der Klägerin unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 24.02.2020 statt der vorläufigen Rente eine **Rente auf unbestimmte Zeit nach einer MdE von 30 %**. Auch gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin **Widerspruch**. **Beide Widersprüche blieben erfolglos**.

Die daraufhin eingelegte **Klage** der Klägerin vor dem SG **hatte Erfolg**. Nach Auswertung vorgelegter ärztlicher Unterlagen und weiterer Gutachten **verurteilte das SG die Beklagte der Klägerin ab dem 16.11.2018 eine Verletztenrente nach einer MdE von 35 % zu gewähren**.

Die hiergegen eingelegte **Berufung der Beklagten hat das LSG zurückgewiesen**.

Das Urteil des SG sei nicht zu beanstanden. Die **Beklagte durfte vom SG zu einer um 5 % höheren Rente verurteilt werden**. **Dem stehe die Rechtsprechung des BSG, wonach die Rechtswidrigkeit der durch den Versicherungsträger vorgenommenen Festsetzung der MdE grundsätzlich nicht damit begründet werden könne, dass diese aufgrund einer abweichenden Schätzung um 5 % höher zu bewerten sei, nicht entgegen** (vgl. Urteil des BSG vom 07.12.1976 – 8 RU 14/76 – [juris] und Urteil vom 17.12.1975 – 2 RU 35/75 – [juris]).

Der **Senat sehe** im vorliegenden Fall **von einer eingehenden Auseinandersetzung mit dieser noch zur Reichsversicherungsordnung ergangenen Rechtsprechung ab**, insbesondere zu der Frage, **ob diese angesichts ausdrücklicher Regelungen im SGB VII, etwa § 73 Abs. 3 SGB VII, noch anwendbar ist** (ablehnend insoweit LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 09.03.2017 – L 6 U 1971/16 – [juris]).

Denn **auch bei Anwendung der zitierten Rechtsprechung des BSG sei vorliegend die Verurteilung zu einer Rente nach einer um 5 % höheren MdE nicht zu beanstanden**.

Zum einen sei diese **Rechtsprechung zur (ersten) Feststellung der Dauerrente** ergangen und nicht - wie hier - zur Feststellung der Rente als vorläufige Entschädigung.

Zudem seien die dargelegten **Grundsätze des BSG nur unter der Voraussetzung anzuwenden, dass die Schätzungsgrundlagen im Verwaltungsverfahren richtig ermittelt worden**

seien, alle für die Schätzung wesentlichen Umstände hinreichend gewürdigt seien und die Schätzung selbst nicht auf falschen oder unsachlichen Erwägungen beruhen. Sei eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, seien also etwa die medizinischen Befunde - als Grundlage für die ärztliche Beurteilung der MdE - nicht richtig oder vollständig erhoben worden, dann sei auch eine nur um 5 % abweichende Bewertung der MdE durch das Gericht zulässig. Das gleiche gelte, wenn der Versicherungsträger oder der von ihm gehörte ärztliche Sachverständige einen allgemeinen Erfahrungssatz für die Bewertung bestimmter Verletzungsfolgen nicht beachtet habe oder der **Bewertung der MdE erkennbar falsche oder unsachliche Erwägungen zugrunde lägen.**

Zutreffend weise die Klägerin insoweit darauf hin, dass **die von der Beklagten auf unfallchirurgischem Gebiet angesetzte MdE von 20 % nach den anerkannten Erfahrungssätzen zu niedrig** sei. Bei der Klägerin liege unstreitig und von der Beklagten als Unfallfolge anerkannt eine Versteifung des oberen Sprunggelenks vor, zudem eine Bewegungseinschränkung des unteren Sprunggelenks. Letztere werde im Gutachten des Dr. H als Wackelsteife bezeichnet. Nach der Tabelle in Schönberger/Mehrtens/Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, Seite 713, bedinge eine **Versteifung des oberen und des unteren Sprunggelenks eine MdE von 25 %**, eine (schmerzhafte) **Wackelsteife des unteren Sprunggelenks werde bereits für sich genommen mit einer MdE von 20 % bis 30 % bewertet.** Daraus sei zu schließen, dass **allein die bei der Klägerin vorliegenden Einschränkungen am oberen und am unteren Sprunggelenk eine MdE von über 20 % begründen.** Davon ausgehend sei **die vom SG angesetzte Gesamt-MdE von 35 % gerechtfertigt.** (R.R.)

Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz hat mit Urteil vom 17.01.2023 – L 3 U 173/22 – wie folgt entschieden:

Tatbestand

Die Beklagte wendet sich gegen ein Urteil des Sozialgerichts Koblenz, durch das sie zur Gewährung einer höheren Verletztenrente verurteilt worden ist.

Die am 13.09.1966 geborene Klägerin erlitt am 07.06.2017 auf dem Heimweg von ihrer Arbeitsstelle einen Verkehrsunfall (Frontalzusammenstoß mit einem anderen Pkw), bei dem sie sich eine Fraktur des rechten Handgelenks, Rippenfrakturen und eine Sternumfraktur sowie eine in der Folge operativ, schließlich mittels Arthrodeese (Versteifung des rechten oberen Sprunggelenks -OSG-) behandelte Sprunggelenksfraktur zuzog. Die Klägerin zeigte sich durch den Unfall auch psychisch belastet, es fanden schmerztherapeutische und psychotherapeutische Behandlungen statt. Seit dem 16.11.2018 war sie wieder arbeitsfähig.

Die Beklagte holte zur Klärung der Unfallfolgen auf psychischem Gebiet ein Gutachten der Dr. A vom 01.07.2019 ein. Diese stellte die Diagnose einer Anpassungsstörung, Angst und Depression gemischt (F 43.22 nach ICD-10). Das Vollbild einer Depression oder einer Posttraumatischen Belastungsstörung liege nicht vor. Die Anpassungsstörung sei als Unfallfolge anzusehen, die Klägerin sei beeinträchtigt durch vermehrte allgemeine Ängste, Konzentrationsprobleme, erhöhte Reizbarkeit, schnelle Erschöpfung, spezifisches Vermeidungsverhalten, Schlafstörungen und chronische Schmerzen. Inwieweit das Schmerzgeschehen durch psychische Faktoren mitbestimmt sei, sei vom Hauptgutachter zu klären. Die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) aufgrund der Anpassungsstörung werde mit 20% bewertet.

3

Unter dem 16.11.2019 erstattete Dr. H (mit Oberarzt B) ein ortho-pädisch/unfallchirurgisches Gutachten. Als Funktionseinschränkungen aufgrund des Unfalls wurden angegeben: Schmerzhafte Minderbelastbarkeit und Bewegungseinschränkung im Bereich des rechten Fußes bei operativ versteiftem oberem und wackelsteifen unteren Sprunggelenk des rechten Fußes, persistierende Belastungsschmerzen nach Radiusfraktur bei freiem Bewegungsumfang, chronifiziertes

Schmerzsyndrom im Bereich des rechten Fußes und des Unterschenkels sowie die im Zusatzgutachten genannten psychischen Beschwerden. Die MdE sei auf unfallchirurgischem und auf psychologischem Fachgebiet mit je 20 % einzuschätzen, insgesamt mit 40 %. Nach Ablauf des dritten Jahrs nach dem Unfall betrage die MdE voraussichtlich 30 %.

In einer beratungsärztlichen Stellungnahme vom 10.01..2020 stimmte der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie M dem Gutachten der Dr. A zu. Der Unfallchirurg Dr. C hielt die MdE-Einschätzung im unfallchirurgischem Gutachten für zutreffend, die Gesamt-MdE sei aber mit 30 % anzusetzen.

Durch Bescheid vom 24.02.2020 gewährte die Beklagte der Klägerin ab dem 16.11.2018 eine Rente als vorläufige Entschädigung nach einer MdE von 30 %, wogegen die Klägerin Widerspruch einlegte.

Dr. C ging in einer beratungsärztlichen Stellungnahme vom 06.03.2020 davon aus, dass im Hinblick auf die Versteifung des oberen Sprunggelenks auf Seiten des unfallchirurgischen Fachgebiets von einem nicht mehr besserungsfähigen Endzustand auszugehen sei, die MdE bleibe bei 20 %. Da die außergewöhnliche Schmerzsymptomatik nicht plausibel gemacht werden könne, werde eine neurologisch-psychiatrische Zusatzbegutachtung empfohlen. In einer beratungsärztlichen Stellungnahme vom 04.05.2020 ging der Facharzt für Neurologie und Psychiatrie M nach Auswertung von Befunden von einer MdE von 20 % auf psychischem Gebiet auf unbestimmte Zeit für eine chronifizierte ängstlich-depressive Anpassungsstörung aus.

4

Durch Bescheid vom 26.05.2020 bewilligte die Beklagte der Klägerin unter entsprechender Aufhebung des Bescheides vom 24.02.2020 statt der vorläufigen Rente eine Rente auf unbestimmte Zeit nach einer MdE von 30 %. Als Unfallfolgen wurden anerkannt: „Verminderte Belastbarkeit des rechten Beines mit Verschmächtigung der Unterschenkelmuskulatur nach operativer Versteifung des oberen Sprunggelenks und Bewegungseinschränkung im unteren Sprunggelenk mit einliegendem Metall und Kalksalzminderung, chronifiziertes Schmerzsyndrom im Bereich des rechten Fußes und Unterschenkel, persistierende Belastungsschmerzen bei freiem Bewegungsumfang nach distaler Radiusfraktur rechts, chronifizierte ängstlich-depressive Anpassungsstörung.“

Auch gegen diesen Bescheid erhob die Klägerin Widerspruch.

Durch Widerspruchsbescheid vom 27.08.2020 wies die Beklagte die Widersprüche gegen die Bescheide vom 24.02.2020 und vom 26.05.2020 zurück. Zur Gesamt-MdE wurde ua. ausgeführt, dass sich die Funktionseinbußen auf unfallchirurgischem und psychischen Fachgebiet im Hinblick auf die Schmerzen überschneiden.

Die Klägerin hat dagegen Klage beim Sozialgericht Koblenz mit dem Ziel einer höheren Rente erhoben und ärztliche Unterlagen vorgelegt, ua. ein orthopädisch-unfallchirurgisches Gutachten des Dr. Ho vom 18.12.2020 und ein psychiatrisches Gutachten des Dr. Mo vom 15.07.2021 aus dem Verfahren 7 SB 514/20 beim Sozialgericht Koblenz.

Das Sozialgericht hat ein nervenfachärztliches Gutachten durch Prof. Dr. N erstellen lassen. Dieser hat als Unfallfolge eine Anpassungsstörung, Angst und Depression gemischt, genannt. Aktuell sei die MdE auf nervenärztlichem und schmerztherapeutischem Fachgebiet mit 20 % anzusetzen. Wie dies in der Zeit davor gewesen sei, sei nicht sicher einzuschätzen. In einer ergänzenden Stellungnahme vom

5

19.04.2021 hat der Sachverständige einem Arztbrief des Zentrums für Schmerzmedizin Ke vom 02.02.2018 entsprechend die Diagnose einer chronischen Schmerzstörung mit somatischen und psychischen Faktoren zum damaligen Zeitpunkt bestätigt; die Einzel-MdE dafür sei mit 20 % anzusetzen. Eine Stabilisierung sei jedoch mit Eintritt der Arbeitsfähigkeit am 16.11.2018 eingetreten. In einer weiteren ergänzenden Stellungnahme vom 20.08.2021 hat er dies bekräftigt und weiter dargelegt, es lägen keine Hinweise für außergewöhnliche Schmerzen vor, die Schmerzen

seien den unfallchirurgischen Unfallfolgen zuzurechnen und im entsprechenden Gutachten berücksichtigt. Auf nervenärztlichem Gebiet betrage die MdE 10 %, insgesamt liege die MdE bei 30 %.

Das Sozialgericht hat die Beklagte unter Abänderung des Bescheides vom 24.02.2020 in der Fassung des Bescheides vom 26.05.2020 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 27.08.2020 verurteilt, der Klägerin ab dem 16.11.2018 eine Verletztenrente nach einer MdE von 35 % zu gewähren. Die vorliegenden und von der Beklagten anerkannten Unfallfolgen rechtfertigten ab dem 16.11.2018 eine MdE von 35 %. Nach dem überzeugenden Gutachten der Dr. A seien die Unfallfolgen auf psychiatrischem Fachgebiet (chronische ängstlich-depressive Anpassungsstörung) mit 20 % zu bewerten. Dies habe auch Prof. Dr. N in seinem Gutachten so gesehen. Warum er später nur noch 10 % angenommen habe, sei nicht begründet und von daher nicht nachvollziehbar. Auf unfallchirurgischem/orthopädischen Fachgebiet sei nach dem Gutachten des Dr. H ebenfalls von einer MdE von 20 % auszugehen. Die von der Klägerin geklagten Schmerzen seien darin bereits berücksichtigt bzw. Teil einer fehlerhaften Krankheitsverarbeitung im Rahmen der Anpassungsstörung. Wegen der nur geringfügigen Überschneidungen der Funktionseinschränkungen auf den jeweiligen Fachgebieten sei die MdE mit 35 % anzusetzen, also geringfügig höher als von der Beklagten festgestellt.

Gegen das ihr am 02.08.2022 zugestellte Urteil hat die Beklagte am 01.09.2022 Berufung eingelegt. Die Entscheidung sei nicht nachvollziehbar. Eine nur um 5 %

6

höhere MdE-Bewertung könne nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes -BSG- (Urteil vom 07.12.1976 - 8 RU 14/76 und Urteil vom 17.12.1975 - 2 RU 35/75) bei gleichen Grundlagen nicht zur Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes führen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Koblenz vom 12.07.2022 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, die zitierte Rechtsprechung des BSG sei vorliegend nicht einschlägig, weil es hier um eine MdE-Einschätzung von Anfang an, also auch bzgl. der vorläufigen Rente, gehe. Die Unfallfolgen auf orthopädischem Gebiet rechtfertigten bereits eine Einzel-MdE von 30 %, womit Anhaltspunkte für eine unrichtige Schätzungsgrundlage vorlägen. Die Gesamt-MdE müsse daher bei 40 % liegen.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten sowie der vorliegenden Prozessakte verwiesen, der Gegenstand der Beratung gewesen ist.

Entscheidungsgründe

Die Berufung der Beklagten ist gemäß den §§ 143 ff Sozialgerichtsgesetz (SGG) zulässig, hat aber in der Sache keinen Erfolg.

Der Senat versteht die streitgegenständlichen Bescheide der Beklagten dahingehend, dass aufgrund des Bescheides vom 26.05.2020 für die Zukunft, also ab Juni

7

2020, eine Rente auf unbestimmte Zeit statt der bisher durch Bescheid vom 24.02.2020 gewährten Rente als vorläufige Entschädigung bewilligt wurde. Entsprechend ist davon auszugehen, dass das Sozialgericht die Beklagte für die Zeit vom 16.11.2018 bis Mai 2020 zur Gewährung einer höheren Rente als vorläufige Entschädigung und ab Juni 2020 zur Gewährung einer höheren Rente auf unbestimmte Zeit verurteilt hat.

Das Urteil ist nicht zu beanstanden. Die Beklagte durfte vom Sozialgericht ungeachtet der vom Beklagten zitierten Rechtsprechung des BSG (ergangen zur <ersten> Feststellung der Dauerrente), wonach die Rechtswidrigkeit der durch den Versicherungsträger vorgenommenen Festsetzung der MdE grundsätzlich nicht damit begründet werden kann, dass diese aufgrund einer abweichenden Schätzung um 5 % höher zu bewerten sei, zu einer entsprechend höheren Rente verurteilt werden.

Das BSG stellt insoweit darauf ab, dass es sich bei der Bewertung der MdE ihrem Wesen nach um eine Schätzung handelt, der — wie jeder Schätzung — eine gewisse Schwankungsbreite eigentümlich ist. Soweit dabei bestimmte Grenzen nicht überschritten werden, ist danach jede innerhalb der Toleranzspanne liegende Schätzung gleichermaßen rechtmäßig (BSG, Urteil vom 07.12.1976 - 8 RU 14/76 -, juris, Rdnr. 12.). Eine Schätzung der MdE durch den Versicherungsträger ist mithin so lange als rechtmäßig anzusehen, als eine spätere Schätzung durch das Gericht (bzw. der von ihm gehörten ärztlichen Sachverständigen) nicht um mehr als 5 % von der früheren abweicht.

Der Senat sieht im vorliegenden Fall von einer eingehenden Auseinandersetzung mit dieser noch zur Reichsversicherungsordnung ergangenen Rechtsprechung ab, insbesondere zu der Frage, ob diese angesichts ausdrücklicher Regelungen im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII), etwa § 73 Abs. 3 SGB VII, noch anwendbar ist (ablehnend insoweit Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 09.03.2017 - L 6 U 1971/16 -, juris).

8

Auch bei Anwendung der zitierten Rechtsprechung des BSG ist vorliegend die Verurteilung zu einer Rente nach einer um 5 % höheren MdE nicht zu beanstanden. Die dargelegten Grundsätze des BSG gelten nach dessen Ausführungen nur unter der Voraussetzung, dass die Schätzungsgrundlagen im Verwaltungsverfahren richtig ermittelt worden sind; ferner alle für die Schätzung wesentlichen Umstände hinreichend gewürdigt sind und die Schätzung selbst nicht auf falschen oder unsachlichen Erwägungen beruht. Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, sind also etwa die medizinischen Befunde — als Grundlage für die ärztliche Beurteilung der MdE — nicht richtig oder vollständig erhoben worden oder haben sie sich später geändert, dann ist auch eine nur um 5 % von der Schätzung des Versicherungsträgers abweichende Bewertung der MdE durch das Gericht zulässig. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsträger oder der von ihm gehörte ärztliche Sachverständige einen allgemeinen Erfahrungssatz für die Bewertung bestimmter Verletzungsfolgen nicht beachtet hat oder der Bewertung der MdE erkennbar falsche oder unsachliche Erwägungen zugrunde liegen.

Hier hat zwar das Sozialgericht seiner Bewertung nur die von der Beklagten festgestellten Gesundheitsstörungen zugrunde gelegt, wie sie entsprechend in den von der Beklagten veranlassenen Gutachten im Verwaltungsverfahren und in dem vom Sozialgericht eingeholten Gutachten des Prof. Dr. N benannt worden sind. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sonstige Unfallfolgen vorgelegen hätten, die zu Unrecht nicht in die MdE-Bewertung eingeflossen sind.

Zutreffend weist die Klägerin aber darauf hin, dass die von der Beklagten auf unfallchirurgischem Gebiet angesetzte MdE von 20 % nach den anerkannten Erfahrungssätzen zu niedrig ist. Bei der Klägerin liegt unstreitig und von der Beklagten als Unfallfolge anerkannt eine Versteifung des oberen Sprunggelenks vor, zudem eine Bewegungseinschränkung des unteren Sprunggelenks. Letztere wird im — als Urkundsbeweis zu würdigenden - Gutachten des Dr. H als Wackelsteife bezeichnet. Nach der Tabelle in Schönberger/Mehrtens/ Valentin, Arbeitsunfall und Berufskrankheit, 9. Aufl. 2017, Seite 713, bedingt eine Versteifung des oberen und des unteren Sprunggelenks eine MdE von 25 %, eine (schmerzhafte) Wackelsteife des unteren Sprunggelenks wird bereits für sich genommen mit einer MdE von 20 % bis 30 % bewertet. Daraus ist zu schließen, dass allein die bei der Klägerin vorliegenden Einschränkungen am oberen und (wenn auch geringer) am unteren Sprunggelenk eine MdE von über 20 % begründen. Die Auffassung des Dr. H, dass die Einschränkungen der Sprunggelenksbeweglichkeit unter zusätzlicher Berücksichtigung eines chronischen Schmerzsyndroms des rechten Fußes und Beines und der Belastungsbeschwerden aufgrund der Radiusfraktur insgesamt nur zu einer MdE von 20 % führen soll, ist

von daher nicht nachvollziehbar und steht mit den allgemeinen Erfahrungssätzen nicht in Einklang. Vielmehr ist auf orthopädisch-unfallchirurgischem Gebiet die auch von der Klägerin geltend gemachte MdE von 30 % anzusetzen.

Unabhängig davon, ob man der zuletzt vertretenen Ansicht des Prof. Dr. N folgt, der (allerdings ohne nachvollziehbare Begründung) nur eine MdE von 10 % annimmt, statt wie im Gutachten zunächst ausgeführt 20 %), oder wie Dr. A (in ihrem wiederum als Urkundsbeweis zu würdigen) Gutachten von einer MdE von 20 % auf psychischem Gebiet ausgeht, ist die vom Sozialgericht angesetzte Gesamt-MdE von 35 % nicht zu hoch.

Hier lassen sich somit bei eingehender Befassung mit der Sach- und Rechtslage Gründe erkennen, die die Entscheidung der Beklagte als unrichtig erscheinen lassen; (abweichend von der am 28.10.2022 in der Sache ergangenen Entscheidung über die Aussetzung der Vollstreckung des Urteils nach § 199 Abs. 2 Satz 1 SGG, in der nur eine kursorische Prüfung stattfindet).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Die Revision ist nicht zuzulassen, § 160 Abs. 2 SGG.